

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ansprechpartner / in

Durchwahl

E-Mail

## STELLUNGNAHME

### **Durchführung von Umgangskontakten in den Räumen des Jugendamts, Pflicht zur Vorlage eines negativen Corona-Tests**

*In vielen Dienststellen, vor allem von öffentlichen Jugendhilfeeinrichtungen, gilt derzeit eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses für Präsenztermine für alle Bürgerinnen (m/w/d)<sup>1</sup>. In den Räumen des Jugendamts finden häufig auch Umgangskontakte zwischen Eltern und ihren fremduntergebrachten Kindern statt. Somit unterliegen alle Beteiligten je nach Hausrecht grds. der Pflicht, einen negativen Corona-Test vorzulegen, damit der Termin stattfinden kann. Das Landesjugendamt X fragt nun, wie Fachkräfte des Pflegekinderdienstes damit umgehen können, wenn sich Beteiligte des*

---

<sup>1</sup>Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einer Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

**Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg**

Poststraße 17 69115 Heidelberg  
Telefon 06221 / 98 18-0  
Fax 06221 / 98 18-28  
institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

*Kontakts (Eltern oder Pflegeeltern) weigern, ein Testergebnis vorzulegen und trotzdem auf Durchführung des Termins bestehen. Das Landesjugendamt möchte wissen, ob öffentliche und freie Träger der Pflegekinderhilfe von Eltern einen negativen Corona-Test verlangen können, um den Umgangskontakt zu ihren Kindern zu ermöglichen.*

## **I. Grundsatz: Umgangskontakte während der Corona-Pandemie**

Zwar sind während der derzeitigen Corona-Pandemie grds. die Vorgaben der Kontaktbeschränkungen des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen, aber sowohl das Kind als auch dessen Eltern haben auch während der Corona-Pandemie weiterhin ein Recht auf persönlichen Umgang nach § 1684 Abs. 1 BGB (vgl. dazu auch die DIJuF-FAQs zum Thema Coronavirus, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Coronavirus ► Coronavirus-FAQ Rubrik „Hilfen zur Erziehung – Stationär“ und Rubrik „Umgangs- und Sorgerecht“). Auch nach den ausdrücklichen Angaben des BMJV ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) ► Themen ► Coronavirus ► Was die Coronakrise für den Umgang für getrenntlebende Eltern und ihre Kinder bedeutet; Abruf: 27.4.21) sowie des BMFSFJ mit Stand vom 29.12.2020 ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) ► Themen ► Corona-Pandemie ► Informationen für Allein- und Getrenntlebende; Abruf: 27.4.21) gelten die Kontaktbeschränkungen aufgrund des Umgangsrechts von Eltern und ihren Kindern nicht für die Kernfamilie, auch wenn die Eltern nach einer Trennung in getrennten Haushalten leben. Das muss nach unserer Auffassung zunächst genauso gelten, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung lebt und es um den Umgang zu seinen Eltern geht. Auch öffentlich-rechtliche Kontaktbeschränkungen – wie derzeit in landesrechtlichen Verordnungen geregelt – beschränken also nicht das Umgangsrecht (*Dürbeck Corona und das Umgangsrecht*, Frage 1, abrufbar: [www.juris.de](http://www.juris.de) ► Aktuelles ► juris Magazin ► Corona und das Umgangsrecht: 12 aktuelle Fragen und Antworten; Abruf: 27.4.21). Das bedeutet also auch, dass grds. der Umgang des Pflegekindes oder des in einer Einrichtung untergebrachten Kindes mit seinen Eltern nicht verwehrt werden darf.

## **II. Weigerung des Tests durch die Eltern vor dem Umgangskontakt im Jugendamt**

Fraglich ist jedoch, was passiert, wenn an dem Ort, an dem der Umgang stattfinden soll, wie bspw. in Räumlichkeiten des Jugendamtes, eine Verpflichtung zur Testung besteht, um das Gebäude betreten zu können, die umgangsberechtigten Eltern oder die begleitenden Pflegeeltern sich jedoch weigern, einen solchen Test durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Gelingt ein wertschätzender Dialog über die Gründe, die hinter der Ablehnung stehen, können diese vielleicht aufgelöst werden. Vielleicht bedarf es Aufklärung, wenn Ängste hinter der Weigerung, sich testen zu lassen, stehen. „Politische“ Einstellungen müssen nicht ausgefochten werden, sondern können vielleicht zurückgestellt werden, wenn die Bedeutung des Umgangs für das Kind in den Mittelpunkt gestellt wird. Geht es um „darunter“ liegende Probleme, wie zB dass sich die Eltern ohnehin „gegängelt“ fühlen, können diese vielleicht gemeinsam identifiziert und auf anderem Wege angegangen werden.

Nichtsdestotrotz wird es in Fällen, in denen sich die Eltern nicht zu einem Test bewegen lassen, am besten und sinnvollsten für den weiteren Ablauf sein, wenn ein alternativer Ort zur Verfügung gestellt werden kann, zB auch im Freien, auf einem Spielplatz etc. Vielleicht gibt es auch in dem Gebäude des Jugendamts die Möglichkeit, einen Raum direkt am Eingang zu finden, sodass ausnahmsweise auch ein Betreten ohne Test, aber mit Maske und Abstand im Einzelfall zulässig sein könnte. Denn eine Untersagung des persönlichen Umgangs dürfte nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Dies lässt sich mit dem Recht auf Umgang und mit der überragenden Bedeutung der Umgangskontakte für das Kind gerade auch und ganz besonders in dieser von Unsicherheit geprägten Situation begründen.

## **III. Weigerung des Tests durch die Pflegeeltern vor dem Umgangskontakt**

Weigern sich die Pflegeeltern, einen Test durchzuführen, so sollte auf Folgendes hingewiesen werden: Die Entscheidungsbefugnis über den Umgang liegt bei den Personensorgeberechtigten, die somit entscheiden können, ob und wie derzeit ein Umgang mit ihrem Kind stattfindet. Natürlich sollte dies möglichst im Einvernehmen mit den Pflegeeltern geschehen. Insoweit ist es die Aufgabe der Fachkräfte, zwischen den Eltern und den Pflegeeltern zu vermitteln und eine für beide Seiten

zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Pflegeeltern sollten darauf hingewiesen werden, dass den Eltern das Umgangsrecht auch während der Corona-Krise zusteht. Solange keine häusliche Quarantäne vorliegt, ist auch kein Grund ersichtlich, warum ein solcher Umgang nicht – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln – stattfinden sollte. Wenn zu diesen Treffen ein Corona-Test Voraussetzung ist, dann sollten die Pflegeeltern zum Wohle des Kindes diesem nachkommen.

Es könnten andererseits auch Treffen draußen, zB auf einem Spielplatz oder in einem Park, stattfinden. Natürlich sollte auch die Sorge der Pflegeeltern ernst genommen werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts zur Risikogruppe gehören. Allerdings sollte auch beachtet und mit den Pflegeeltern thematisiert werden, dass sie kein Recht darauf haben, an den Umgangskontakten teilzunehmen, sodass diese auch ohne sie stattfinden können, wenn sie sich weigern, einen negativen Test vorzuweisen. Es sollte auf der anderen Seite auch mit den Eltern besprochen und vereinbart werden, dass ein Umgang – soweit dies mit dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes vereinbar ist mit den gebotenen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden kann. Diese sind grds. auch einzuhalten, selbst wenn ein negativer Test vorliegt. Allerdings muss auch dabei die konkrete Situation beachtet werden: sicherlich ist das Ansteckungsrisiko deutlich minimiert, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, so dass, gerade wenn es sich um kleinere Kinder handelt, es in der Praxis nur schwer zu vermitteln sein dürfte, dass die Kinder zu ihren Eltern einen gewissen Abstand halten sollten.

Kommt es trotz aller Bemühungen nicht zu einer Einigung und verweigern die Pflegeeltern weiterhin den persönlichen Umgang und es gibt keinen alternativen Treffpunkt als das Jugendamt, so bleibt den Eltern leider nur, das Familiengericht anzurufen, da es nicht rechtmäßig ist, ihnen aufgrund der Corona-Krise den Umgang zu verweigern. Scheitert es hingegen „nur“ an dem negativen Test der Pflegeeltern, so müssten die Umgangskontakte – soweit das Kind sich darauf einlässt - ohne sie stattfinden.

Das sollte den Pflegeeltern in einem gemeinsamen Gespräch vermittelt und gemeinsam eine Lösung gefunden werden, mit der sich alle Beteiligten wohlfühlen. Empfehlenswert ist bspw., sich möglichst an der frischen Luft zu treffen. Dabei sollten – wenn möglich – auch die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen zum Wohle

aller am Treffen Beteiligten eingehalten werden. Das bedeutet, soweit es umsetzbar ist, was sicherlich auch vom Alter des Kindes abhängt, dass soweit möglich auf Körperkontakt verzichtet werden oder zumindest eine Maske getragen werden sollte. Dies sollte mit den Beteiligten im Vorfeld besprochen werden.

Etwas anderes gilt selbstverständlich dann, wenn für eine der am Treffen beteiligten Personen häusliche Quarantäne angeordnet ist.

#### **IV. Weigerung des/der Kindes/Jugendlichen bzw. der einwilligenden Person zu einer verpflichtenden Testung**

Fraglich ist zunächst, wer in die Testung des/der Kindes/Jugendlichen einwilligen muss.

##### **1. Eigene Einwilligung durch Jugendliche bei Einwilligungsfähigkeit**

Ob das Kind oder die Jugendliche selbst in die Testung einwilligen kann oder ob es einer stellvertretenden Einwilligung des bzw. der Sorgeberechtigten bedarf, ist davon abhängig, ob das Kind oder die Jugendliche hinsichtlich des mit dem Test verbundenen Eingriffs in den Körper und/oder die informationelle Selbstbestimmung bereits selbst als einwilligungsfähig anzusehen ist. Für eine durchschnittlich entwickelte Jugendliche ist dies in Bezug auf eine Schnelltestung auf Corona anzunehmen. Für die Schnelltestung einer Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie lebt, bedarf es daher in der Regel nur einer Einwilligung der Jugendlichen und nicht zusätzlich einer ihrer sorgeberechtigten Eltern.

##### **2. Einwilligung bei nicht selbst einwilligungsfähigen Minderjährigen**

Ist die Minderjährige noch nicht selbst einwilligungsfähig, bedarf es einer Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind – wie vorliegend – bei Pflegeeltern, so haben diese gem. § 1688 Abs. 1 S. 1 BGB die Alltagsorge, wenn das Kind bereits seit längerer Zeit bei ihnen lebt. Fraglich ist, ob die Corona-Testung als Angelegenheit des täglichen Lebens gewertet werden kann. Nach Auffassung des Instituts ist die Entscheidung für oder gegen eine Schnelltestung grundsätzlich und unabhängig von der Art des Tests eine Alltagsangelegenheit iSd § 1688 Abs. 1 BGB, in die daher die Pflegeeltern einwilligen können. Auch das AG Marl sieht den Eingriff durch einen Corona-Test als so geringfügig an, dass er den Angelegenheiten der tatsächlichen

Betreuung zuzurechnen ist. Schon angesichts der zahlenmäßigen Verbreitung von Tests in der Coronapandemie handele es sich mittlerweile um eine Angelegenheit des täglichen Lebens (AG Marl 29.12.20 – 36 F 347/20 Rn. 6). Für eine Einordnung als Angelegenheit der Alltagsorge spricht auch, dass für eine (regelmäßige) Corona-Schnelltestung in der Schule in der Regel auch nur das ausdrückliche Einverständnis eines Elternteils eingeholt wird.

### **3. Möglichkeiten bei Ablehnung der Testung**

Verweigern die Pflegeeltern die Einwilligung in eine Corona-Testung vor dem Umgangskontakt, sodass der Umgang nicht stattfinden kann, wird daraus allerdings eine Entscheidung, die nicht mehr von der Alltagsorge gedeckt sein dürfte. Ebenso gilt § 1688 Abs. 3 S. 1 BGB, der besagt, dass die Regelungen in § 1688 Abs. 1 und Abs. 2 BGB nicht gelten, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Demnach bleibt der oder die Inhaber der elterlichen Sorge stets vor der Pflegeperson vorrangig entscheidungsbefugt (MüKo/Hennemann BGB, 7. Aufl. 2017, BGB § 1688 Rn. 9). Weigern sich also die Pflegepersonen das Pflegekind vor einem Umgang testen zu lassen, so kann diese Testung durch die Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern erreicht werden.

Verweigern hingegen die personensorgeberechtigten Eltern die Einwilligung in den Test, so gilt das gleich wie unter II. dargestellt: Wichtig ist dann, durch gemeinsame Gespräche eine für alle Beteiligten sinnvolle und gute Lösung, wie etwa Treffen auf einem Spielplatz zu finden.

### **V. Verlangen einer verpflichtenden Testung durch freier Träger der Pflegekinderhilfe**

Ein freier Träger, der in seinen Räumlichkeiten Umgangskontakte stattfinden lässt, kann grds. aufgrund der Ausübung seines Hausrechts verlangen, dass vor Betreten der Räumlichkeiten der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorzulegen ist. Im Übrigen gelten für die Vorgehensweise bei einer Weigerung eines Testnachweises der Eltern/Pflegeeltern die gleichen Ausführungen wie oben. Oberste Priorität hat immer der Umgang der Eltern mit ihrem Kind. Somit sollte möglichst versucht werden, eine

gemeinsame Lösung zu finden. Sollten sich die Eltern/Pflegeeltern weigern, einen Testnachweis zu erbringen, so müsste, bevor der Umgang nicht stattfindet, nach Auffassung des Instituts ein alternativer Ort, an dem der Umgang ohne vorherigen Test stattfinden kann, gefunden werden.